

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen: Stadt Würzburg / Eigenbetrieb Congress • Tourismus • Wirtschaft (CTW) und Würzburger Gästeführer



Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen **Congress • Tourismus • Wirtschaft Würzburg, Eigenbetrieb der Stadt Würzburg, nachstehend „CTW“ abgekürzt**, und Ihnen, nachstehend **„der Gast“** bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlung der angebotenen Führungen**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von CTW vermittelten Gästeführer**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle Ihrer Buchung **zwischen Ihnen und dem jeweiligen Gästeführer zu Stande kommt. Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.**

1. Stellung von CTW

1.1. CTW ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem **Gast** bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden **Gästeführer**.

1.2. CTW haftet daher nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung von **CTW** aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

2. Stellung des Gästeführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem **Gästeführer** und dem **Gast** bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem **Gästeführer** getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.

2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem **Gästeführer** und **CTW ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

3.1. Mit seiner **Buchung**, die schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der **Gast** bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen **Gästeführer**, dieser vertreten durch **CTW** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an**.

3.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als **„Gruppenauftraggeber“** bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Busunternehmen, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro), so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** von **CTW** im Rahmen des Dienstleistungsvertrages bzw. des **Gästeführers** im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.**

3.3. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der **Gruppenauftraggeber** die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er **für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen**, soweit er diese Verpflichtung **durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat**.

3.4. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Bestätigung** zu Stande, welche **CTW als Vertreter des Gästeführers** vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form**. Im Regelfall wird **CTW**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem **Gast** bzw. dem Auftraggeber eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen kurzfristigen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung gegeben.

4. Leistungen und Ersetzungsvorbehalt

4.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt **CTW** die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation.

4.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.

4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit **CTW** und/oder dem **Gästeführer** getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für **CTW** und den **Gästeführer nicht verbindlich**.

4.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit **CTW**.

4.6. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom **Gästeführer** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

4.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

5. Preise und Zahlung

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind **nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.

5.3. Bei Anfang und/oder Ende der Führung außerhalb der Würzburger Innenstadt hat der **Gästeführer** Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und Abdeckung des zusätzlichen Zeitaufwands.

5.4. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig**. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit **CTW** gültig.

5.5. Soweit der **Gästeführer** zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **Gastes** bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht **ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen**.

5.6. Die Vergütungen enthalten keine Mehrwertsteuer.

5.7. Die **maximale Teilnehmerzahl pro Gästeführer** beträgt **bei Fahrten z.B. ins Fränkische Weinland oder entlang der Romantischen Straße 50 Personen, bei Stadtführungen 35 Personen** (auch bei kombinierten Busrundfahrten/Fußführungen).

5.8. Überschreitet die Zahl der zur Führung erscheinenden Teilnehmer eine vereinbarte Zahl oder, ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung, die Zahl von 35 Personen pro Gästeführer, so ist der **Gästeführer berechtigt, einen weiteren Gästeführer hinzuzuziehen**. Dieser weitere Gästeführer ist unabhängig davon, um wie viele Personen die vereinbarte Teilnehmerzahl überschritten wurde, entsprechend den gültigen Vergütungssätzen vollständig zu vergüten. Es liegt im Ermessen des ursprünglichen und des hinzugezogenen Gästeführers, die Gruppe aufzuteilen. Kann bei Überschreitung der vereinbarten Personenzahl ein weiterer Gästeführer nicht gefunden werden, so hat der beauftragte Gästeführer einen Vergütungsanspruch in Höhe des zweifachen Satzes gemäß der geltenden Vergütungsregelung.

5.9. Kann bei Feststellung einer Überschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl im Vorfeld nach Mitteilung des **Gastes/Auftraggebers an CTW** mangels Verfügbarkeit kein weiterer Gästeführer gefunden werden, so hat der beauftragte Gästeführer einen Vergütungsanspruch in Höhe des anderthalbfachen Satzes gemäß der geltenden Vergütungsregelung.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der **Gast** bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom **Gästeführer** oder von **CTW** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.

b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung, Rücktritt und Umbuchung durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

7.1. Der **Gast** bzw. der Auftraggeber kann den Auftrag bis einschließlich dem vierten Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin kostenfrei kündigen. Die **Kündigung ist möglich per Fax (09 31 / 37 36 52) oder E-Mail (fuehrungen@wuerzburg.de)** während der **Geschäftszeit der CTW-Zentrale (Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 13:00 Uhr)**. Sie ist erst nach einer schriftlich bzw. in Textform (Fax oder Email) erfolgten Rückbestätigung gültig.

7.2. Im Falle einer späteren Kündigung wird eine Ausfallvergütung i.H.v. 90% der vereinbarten Vergütung fällig. Die Regelung in Ziff. 6.2. gilt entsprechend. Der **Gästeführer stellt in diesem Fall die Ausfallvergütung dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber direkt in Rechnung**.

7.3 Dem **Gast** bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist als die berechnete Pauschale.

7.4. **Umbuchungen** (Änderungen von Termin, Uhrzeit, Führungsverlauf und sonstigen wesentlichen Leistungen und Modalitäten der Gästeführung) sind bis zum vierten Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Danach können Änderungen nur durch Kündigung nach den vorstehenden Bedingungen und anschließender Neubuchung erfolgen. Sie sind erst nach einer Rückbestätigung durch CTW gültig.

8. Haftung von CTW und des Gästeführers

8.1. Für die Haftung von CTW wird auf 1.2. dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Eine **Haftung des Gästeführers** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der **Gästeführer haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

9. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

9.1. Der **Gast** bzw. der Gruppenauftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine **Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. **CTW** wird dem **Gast** bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.

9.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der **Gast** verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der **Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 60 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung. Der Vergütungsanspruch bleibt bestehen. Die Regelung in Ziffer 6. gilt entsprechend.** Der **Gästeführer stellt** in diesem Fall die **Vergütung dem Gast** bzw. Gruppenauftraggeber **direkt in Rechnung**.

9.3. Beginnt die Führung durch Umstände, die **CTW und/oder der Gästeführer nicht zu vertreten** hat, verspätet, so besteht grundsätzlich **kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führungszeit**. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe muss zwischen dem Gästeführer und dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber vereinbart werden, ob die Führung entsprechend gekürzt, oder – falls der Gästeführer nicht anderen Ver-

pflichtungen nachkommen muss – die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall errechnet sich die Vergütung nach dem Zeitraum, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.

9.3. Der **Gast** bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebende Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.4. Zu einem **Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** sind der **Gast** bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**.

9.5. Kombinierte Bus-/Fußführungen können nur in Bussen mit funktionierendem Mikrofon und Reiseleiter-Sitzplatz durchgeführt werden. Andernfalls ist der **Gästeführer** berechtigt, den Auftrag bei Fortbestand seines Vergütungsanspruchs (Ziff. 6.2. gilt entsprechend) abzulehnen.

10. Versicherungen

10.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist**.

10.2. Dem **Gast** bzw. Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

11. Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten und deren Sonderregelungen

11.1. **CTW** hat keinen Einfluss auf Einlasszeiten örtlicher Sehenswürdigkeiten. Die in der **CTW-Bestätigung** genannte Uhrzeit gilt daher lediglich für den Führungsbeginn. Sie garantiert NICHT den Einlass zu einer Sehenswürdigkeit zum genannten Zeitpunkt.

11.2. Des Weiteren hat **CTW** keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen an Sonn- und Feiertagen (bspw. Schließung wg. Gottesdiensten, Sonderveranstaltungen etc.).

11.3. Um einen reibungslosen Führungsablauf zu gewährleisten, gilt beim Besuch des UNESCO-Weltkulturerbes Residenz folgende Regelung der Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg: Gruppen unter 30 Personen können, auch bei Buchung eines eigenen Gästeführers, mit anderen Einzelgästen „aufgefüllt“ werden. In Spitzenzeiten kann es zu Wartezeiten bei Einlass und während der Führung kommen.

12. Verjährung

12.1. Vertragliche **Ansprüche des Gastes** bzw. des Auftraggebers **gegenüber dem Gästeführer oder CTW** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers bzw. von CTW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

12.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der **Gast** bzw. der Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gästeführer bzw. CTW als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

12.4. Schweben zwischen dem **Gast** und dem Gästeführer bzw. CTW Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **Gast** oder der Gästeführer bzw. CTW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen CTW und dem Gast bzw. Auftraggeber sowie zwischen dem Gästeführer und dem Gast bzw. Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2 Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

13.2. Der Gast bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Gästeführer bzw. CTW nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

13.3. Für Klagen des Gästeführers bzw. von CTW gegen den Gast bzw. den Auftraggeber ist, soweit nicht der Gerichtsstand des Erfüllungsorts begründet ist, der allgemeine Gerichtsstand des Gastes bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen des Gästeführers bzw. von CTW deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

13.4. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, soweit zu Gunsten des Gastes oder des Auftraggebers in auf den Vertrag mit dem Gästeführer anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union etwas Abweichendes bestimmt ist.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt.
Rechtsanwalt Rainer Noll, Stuttgart, 2010 - 2011

Stand: 1. Oktober 2011